



Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
Postfach 100035
68133 Mannheim

Heidelberg, 27.11.2015

***Betreff: Stellungnahme des NABU Rhein-Neckar-Odenwald,
des LNV-Arbeitskreises Mannheim, Heidelberg,
Rhein-Neckar und des BUND Rhein-Neckar-Odenwald
zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie
des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim -
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB***

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und greifen diese im Folgenden auf. Diese Stellungnahme ergeht auch im Namen und mit Berechtigung von: Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V. , Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (BUND).

Die Energiewende ist gesellschaftlicher Konsens, zu dem sich auch NABU, LNV und BUND bekennen. Der Ausbau der Windkraft ist zur Umsetzung der Energiewende und zur Bekämpfung des Klimawandels unabdingbar, auch in Baden-Württemberg. Der NABU Rhein-Neckar-Odenwald, der LNV Arbeitskreis Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar und der BUND Rhein-Neckar-Odenwald begrüßen daher die Aufstellung eines FNP Wind. Eine Steuerung der Windenergie ist insbesondere in einer Metropolregion mit vielfältigen Nutzungsansprüchen an die Landschaft sinnvoll und notwendig.

Wir sehen mehrere konfliktträchtige Aspekte im Hinblick auf die in den Unterlagen vorgestellte Flächennutzungsplanung und stellen folgende Forderungen bei der weiteren Aufstellung des FNP im Nachbarschaftsverband:

- Windhöffigkeit: Laut Begründung „lässt sich daher festhalten, dass die Erträge von Windenergieanlagen in der Rheinebene nach aktuellem Kenntnisstand etwa im Grenzbereich der ökonomischen Tragfähigkeit liegen.“ Insbesondere in KZW mit einem mittleren Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes ist mit Vermeidungsmaßnahmen zu rechnen. Wir regen daher an, Standorte mit einem mittleren Konfliktrisiko aus Sicht des Artenschutzes dann zu streichen, wenn die Windgeschwindigkeiten besonders niedrig sind, soweit der Windkraft mit den verbleibenden Flächen substantiell Raum gegeben wird. Allerdings muss bedacht werden, dass die unteren Ertragsgrenzen bedingt durch den technischen Fortschritt sich in den kommenden Jahren vermutlich nach unten verschieben werden.
- Alte Wälder: Einige KZW umfassen alte Waldbestände (≥ 140 Jahre). Insbesondere die östlichen KZW im Bereich Bergstraße/Kleiner Odenwald beherbergen (z. T. kleinflächig) naturschutzfachlich wertvolle Waldbestände. Diese Teilflächen sind unbedingt von Windkrafterschließungen (z. B. auch Zuwegungen) freizuhalten.
- Unzerschnittene Wälder: zusammenhängende, unzerschnittene Waldgebiete sind ein Wert an sich, der in die Bewertung der Konzentrationszonen einfließen muss. Zudem birgt die Öffnung der Wälder durch Zufahrtsstraßen die Gefahr, dass Fledermäuse diese Schneisen im Wald als Leitlinien nutzen und somit direkt zu den Windrädern hin geleitet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme lagen uns für die entsprechenden KZW die erforderlichen NATURA 2000 Vorprüfungen bzw. Verträglichkeitsprüfungen nicht vor. Für einzelne KZW fehlen artenschutzrechtliche Betrachtungen hinsichtlich der Avifauna. Die Bewertung kann sich daher nach Vorlage der fehlenden Unterlagen deutlich ändern. Weiterer Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

I. Allgemeine Anmerkungen zum Fledermausgutachten von IUS

A) Im Gutachten sind folgende Unstimmigkeiten festgestellt worden:

- KZW 8b: in den ausführlichen Tabellen des Anhang 4 wird das standortsspezifische Risiko des Quartierverlusts mit hoch angegeben. In Anhang 5 und im Gutachten wird das Risiko jedoch mit sehr hoch angegeben.
- KZW 11, 12 und 13: auch hier stimmen die Angaben zwischen den ausführlichen Tabellen des Anhang 4 und den Kartendarstellungen im Anhang 5 nicht überein.

Im Rahmen dieser Stellungnahme kann nur eine stichprobenhafte Überprüfung der inhaltlichen Konsistenz des Gutachtens stattfinden. Die o. g. Unstimmigkeiten geben Hinweise darauf, dass weitere inhaltliche Fehler bestehen, die die Bewertung beeinflussen könnten. Es wird daher um eine gründliche Überprüfung des Gutachtens und der Anhänge gebeten.

B) Der Planungsraum des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim erfüllt für die Artengruppe der Fledermäuse eine besondere Funktion. Die naturräumlichen Gegebenheiten im Planungsraum fungieren für mindestens 15 Fledermausarten u. a. als

- potentieller Zugkonzentrationskorridor (Rhein und Neckar inkl. 5 km Puffer sowie die Hangkante entlang der Bergstraße; vermutlich auch die gesamte Rheinebene)
- Fortpflanzungs- Lebens- und Ruhestätte (Wochenstuben-, Tages-, Winter- und Schwärmquartiere)
- vielfältiges Jagdhabitat (sowie als Flugstrecke zwischen den Jagdhabitaten und Quartieren)

Die hohe Bedeutung des Raumes für Fledermäuse spiegelt sich in der Feststellung des Gutachtens wider, dass sich nach Auswertung der vorliegenden Daten 12 der 17 KZW in der Nähe zu „bedeutenden“ Fledermausvorkommen im Sinne der LUBW (2014) befinden (IUS 2015). Daher halten wir es für fachlich korrekt, dass bei 14 KZW das standortspezifische signifikant erhöhte Tötungsrisiko mit hoch bis sehr hoch prognostiziert wird. Ebenso halten wir die fachgutachterliche Einschätzung für richtig, dass bei 12 KZW das Risiko des Lebensstättenverlusts mit hoch bis sehr hoch eingestuft wird. Insbesondere bei den KZW auf Waldstandorten im Odenwald ist in Hinblick auf Fledermausvorkommen - im Gegensatz zu den Einschätzungen des Gutachtens hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die Avifauna - mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen.

Daher sind in der Umgebung bedeutender Fledermausvorkommen sowie in potenziellen Zugkonzentrationskorridoren, d.h. in Bereichen mit begründetem Verdacht auf einen Zugkonzentrationskorridor, für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren akustische Dauer-Erfassungen in großer Höhe nach den Vorgaben der LUBW, z.B. im Rahmen von Windmessungen, bereits vor der Genehmigung der Anlagen zwingend notwendig. Hierbei ist zu beachten, dass eine solche Erhebung insbesondere zu den Zugzeiten der betreffenden Fledermausarten erfolgen muss. Eine Verlagerung der Untersuchungen ausschließlich auf das Gondelmonitoring nach Errichtung der Anlagen ist nicht möglich. Ein Gondelmonitoring ist unabhängig von den Voruntersuchungen grundsätzlich verpflichtend (siehe LUBW 2014). Es wird empfohlen die Auswahl eines fachlich versierten Fachgutachters ggf. mit den Naturschutzverbänden abzustimmen.

C) Wir sehen folgende artenschutzrechtlich relevanten Aspekte im Gutachten als bisher nicht oder nur unzureichend abgehandelt an und fordert eine Ergänzung des Gutachtens:

- 12 der 17 KZW befinden sich in der Nähe zu „bedeutenden“ Fledermausvorkommen im Sinne der LUBW (2014). Für weitere wird vermutet, dass sie in einem Zugkonzentrationskorridor liegen. Aus der vorgelegten fachgutachterlichen Einschätzung geht bisher nicht hervor, *„wo ein Kollisionsrisiko besteht, dem voraussichtlich nicht mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten der Anlage begegnet werden kann (dies betrifft punktuelle Ereignisse wie z.B. Massenschwärmen im Umfeld bedeutender Fledermausvorkommen oder Zugkonzentrationskorridore). In diesen Fällen kann es – je nach den Umständen des Einzelfalles – angezeigt sein, von der Einbeziehung des betroffenen Standorts in die Planung Abstand zu nehmen oder aber durch Erfassungen im Gelände nach den Methoden der*

LUBW zu ermitteln, ob tatsächlich eine Verletzung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten ist und ob ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung vorliegen“ (nach LUBW 2014). Die lapidare Aussage des Gutachters, dass „die Konzentrationszonen innerhalb des potentiellen Zugkonzentrationskorridors und in der Nähe von bedeutenden Fledermausvorkommen daher im Rahmen der erwarteten Genehmigungsverfahren einer besonderen Prüfung bedürfen“, reicht aus rechtlicher und fachlicher Sicht nicht aus. Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens solcher Schwärmereignisse im Umfeld der entsprechenden KZW insbesondere im Bereich der individuenreichen Winterquartiere Steinbruch Leimen, im Heidelberger Schloss und in den Steinbrüchen Schriesheim und Weinheim muss zumindest fachgutachterlich eingeschätzt werden. Ggf. ist es dann erforderlich bereits auf Bauleitplanebene Erfassungen im Feld durchzuführen.

- Gemäß LUBW (2014) muss die fachgutachterliche Einschätzung ergeben, ob „das Kollisionsrisiko im Einzelfall derart hoch ist, dass es zwar mittels Abschaltalgorithmen gesenkt werden könnte, allerdings wegen des Umfangs der Abschaltzeiten die Gefahr besteht, dass der Betrieb der Anlagen am geplanten Standort unwirtschaftlich wird (z.B. im Umfeld von Massenwinterquartieren oder individuenreichen Wochenstubenquartieren)“. Das vorgelegte Gutachten verweist lediglich auf die künftigen Genehmigungsverfahren und die Verantwortung des Investors, diesen Sachverhalt zu klären. Damit wird deutlich und unbegründet von den Vorgaben der LUBW abgewichen. Der NABU fordert, für die KZW innerhalb der bedeutenden Fledermausvorkommen und Zugkonzentrationskorridore den Umfang von Abschaltzeiten abzuschätzen.

Für die KZW 8b sind aufgrund der geringen Flächengröße keine Standortalternativen gegeben. Gemäß Fachgutachten ist jedoch das Quartierpotenzial für mindestens drei Fledermausarten mit hoch einzustufen. Nach LUBW (2014) sind Erfassungen im Gelände dann notwendig, wenn die Planung keinen Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen (kleinräumige Verschiebung) zulässt, z.B. wenn der Planungsraum flächenhaft ein hohes Quartierpotenzial aufweist. Dies ist hier aus unserer Sicht der Fall.

II. Allgemeine Anmerkungen zum Avifaunistischen Gutachten von PGNU

A) Gemäß der LUBW-Erfassungshinweise Vögel ist eine fachgutachterliche Einschätzung der Rastvögel notwendig, wenn die recherchierten Daten nicht den Anforderungen der Erfassungshinweise genügen oder mit Vorkommen relevanter Arten zu rechnen ist. Beides ist hier der Fall. Diese Einschätzung wurde bisher nicht vorgenommen. Insbesondere für die KZW im Offenland ist eine Bewertung aus unserer Sicht notwendig. Es ist z. B. mit Vorkommen folgender Arten zu rechnen (Auswahl): Kiebitz, Mornellregenpfeifer

Wir fordern eine solche fachgutachterliche Einschätzung des Konfliktpotenzials für Rastvögel nachzureichen.

B) Wir fordern, die aktuellen Daten zu Brutvorkommen von Wanderfalke und Uhu der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg in die Bewertungen einfließen zu lassen (siehe <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/>). Aus den Unterlagen geht nicht klar hervor, ob dies geschehen ist. Es gibt Hinweise darauf, dass hier nicht alle Daten berücksichtigt wurden (z. B. Wanderfalkenbrutvorkommen am Weißen Stein). Insbesondere beim Uhu ist mit einer hohen Dynamik der Bestandsentwicklung zu rechnen. Eine Berücksichtigung und Kontrolle lediglich der bekannten Brutvorkommen ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, es wäre eine gezielte Kontrolle der 1.000 m Radien um die KZW zur Balzzeit notwendig gewesen. Darüber hinaus liegen uns Daten zu mindestens vier weiteren Brutplätzen aus den letzten fünf Jahren (2010-2015) zwischen Schriesheim und Heidelberg vor. Diese liegen z. T. in ca. 1.000-1.500 m Entfernung zu den KZW 9, 10 und 12 (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015). Die artenschutzrechtliche Bewertung dieser KZW muss unter Berücksichtigung der o. g. Daten ergänzt werden (ggf. Einschätzung, ob regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore auch außerhalb des 1.000 m Radius um Brutplätze vorliegen).

C) Um die Vollständigkeit und Eignung der Geländeerfassungen besser beurteilen zu können, fordern wir die Ergänzung der genauen Begehungszeiten (Uhrzeit und Dauer) aufgeschlüsselt nach den Suchräumen/Konzentrationszonen.

D) Die durchgeführten Geländeerfassungen sind nicht ausreichend, um spät brütende Vogelarten zu erfassen. Dies betrifft Baumfalke, Wespenbussard und Ziegenmelker (letzte Art durch Datenrecherche teilweise abgedeckt). Die Erfassungen weichen von Südbeck et al. (2005) deutlich ab. Für einen Großteil der Konzentrationszonen wurden keine Erfassungstermine im Juli/August durchgeführt, obwohl der Lebensraum für Baumfalke und Wespenbussard sehr gut geeignet ist. Für die beiden o. g. Greifvogelarten lassen sich mit den vorgelegten Unterlagen aus unserer Sicht keine artenschutzrechtlichen Bewertungen vornehmen.

E) Gemäß der Erfassungshinweise Vögel der LUBW sind alle Daten aus den letzten fünf Jahren zu berücksichtigen. Laut Unterlagen wurden jedoch nur Daten und Vorkommen berücksichtigt, die im Gelände bestätigt werden konnten. Wie wurde mit Brutnachweisen umgegangen, die nicht mehr bestätigt werden konnten?

F) Rotmilan-Dichtezentren: Um das Konfliktpotenzial der Planung für den Rotmilan besser abschätzen zu können, wird gefordert zu prüfen, ob die geplanten KZW in Dichtezentren liegen.

G) Zugkonzentrationskorridor: Gemäß Umweltbericht *„lassen sich bekannte Zugvogelkonzentrationskorridore sowie Rast- und Überwinterungsgebiete im NV-Gebiet insbesondere entlang der Rheinachse sowie entlang des Neckars verorten*. Die lapidare Aussage im Umweltbericht, dass *„diese Bereiche von den Planungen nicht tangiert werden“*, findet sich jedoch im Gutachten von PGNU

nicht wieder und bleibt eine Behauptung. Wir fordern, diesen Aspekt noch vertiefend darzustellen (wo liegen die im Umweltbericht erwähnten Korridore, wie verhält sich der Vogelzug entlang der potenziellen Leitlinie Bergstraße etc.). Denn gemäß Windenergie-Erlass sind *„Zugkonzentrationskorridore von Vögeln, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können“* Tabubereiche für die Windenergienutzung. Die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Rhein-Neckar (<http://www.oag-rhein-neckar.de/impressum.html>) hat im Jahr 2014 stichprobenhaft systematische Zugplanbeobachtungen im Nachbarschaftsverband durchgeführt. Es wird empfohlen, diese Daten bei der Betrachtung des Aspektes einfließen zu lassen.

Stellungnahme zu den einzelnen Konzentrationszonen

Konzentrationszone 1 und 2

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ist es uns nicht möglich die artenschutzfachliche Einschätzung „geringes Konfliktpotenzial“ mitzutragen.

Es sind eine NATURA 2000-Vorprüfung und ggf. Verträglichkeitsprüfung notwendig (FFH- und Vogelschutzgebiet).

Gemäß dem Datenauswertebogen FFH 6617341 - Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen der LUBW (<http://udodienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/dienstvz/pages/download/index.xhtml?file=rep3838187201383912311.pdf&mimetype=application%2Fpdf&printname=Datenauswertebogen>) kommt die als windkraftempfindlich geltende Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet vor. Diese Art ist weder im PEPL des FFH-Gebiets noch im Umweltbericht für diese Konzentrationszone abgehandelt. Es sollte überprüft werden, ob es sich bei der Angabe im Datenauswertebogen der LUBW um eine fehlerhafte Nennung der Art handelt. Es muss eine Überprüfung hinsichtlich des Quartierpotentials und essentieller Jagdhabitats erfolgen. IUS (2015) gibt die standortspezifische Vorkommenswahrscheinlichkeit von Quartieren mit sehr gering, von Jagdhabitats mit gering an, schließt ein Vorkommen in den Planbereichen jedoch nicht aus. Für die Verträglichkeitsprüfung sind zur Klärung des Sachverhalts ggf. konkrete Felderfassungen und Begehungen erforderlich. Es sollte überprüft werden, ob es sich bei der Angabe im Datenauswertebogen der LUBW um eine fehlerhafte Nennung der Art handelt. Der Käfertaler Wald ist als Immissions- und Klimaschutzwald ausgewiesen und hat eine wichtige Funktion als Erholungswald für die Mannheimer Bürger. Die Konzentrationszone 2 sollte um den südliche Zipfel um ca. 1/3 verkleinert werden, um dieses wichtige Naherholungsgebiet rund um den Karlstern zu entlasten.

Im unmittelbar angrenzenden bzw. 600 m entfernten Vogelschutzgebiet "6417-450 Wälder der südlichen Oberrheinebene" sind folgende WEA-empfindliche Arten als Schutzzweck genannt:

- Rohrweihe
- Rotmilan
- Wespenbussard
- Ziegenmelker

Die im Artenschutzgutachten genannten Begehungstermine sind zur Erfassung des Wespenbussards und des Ziegenmelkers nicht ausreichend bzw. es kann aufgrund der fehlenden Begehungszeitenangabe nicht eingeschätzt werden, ob die Erfassungen überhaupt für die Arten geeignet waren. Für den Ziegenmelker wurden recherchierte Daten verwendet, welche sehr wahrscheinlich ausreichend sind. Der Wespenbussard ist eine sehr heimliche, spät ankommende Vogelart, die überwiegend erst im Juli/August verlässlich erfasst werden kann (fütternde Altvögel, bettelnde Jungvögel). Gemäß Südbeck et al. (2005) sind mind. 3 Begehungstermine notwendig. Es wurden jedoch lediglich 2 Begehungen im Mai/Juni durchgeführt. Es ist aufgrund der oben beschriebenen Erfassungslücken nicht ausgeschlossen, dass die Art im Wirkungsbereich potenzieller Anlagen übersehen wurde. Der gesamte Wirkungsbereich ist als Brutlebensraum für den Wespenbussard geeignet. Aufgrund der Nähe zum o. g. Vogelschutzgebiet ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzziels Wespenbussard nicht ausgeschlossen.

Dem NABU liegt eine Beobachtung aus den letzten fünf Jahren vor, die ein mögliches Brüten des Ziegenmelkers innerhalb des 500 m Radius um KZW 1 belegt (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015). Es wird eine Erfassung des Ziegenmelkers innerhalb des 500 m Radius gefordert.

Der Fledermausgutachter Dr. A. Arnold stellte im Rahmen seiner Tätigkeit für den NABU Mannheim im Käfertaler Wald ein Vorkommen des Kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*) fest. Das Vorkommen dieser stark windkraftempfindlichen Fledermausart muss bei der Bewertung des Standortes zusätzlich berücksichtigt werden.

Aus Lärmschutzgründen sollten die Windräder in den Konzentrationszonen 1 und 2 entlang der BAB A6 errichtet werden, um die Lärmquellen zu bündeln und so die Gesamtbelastung im Wald möglichst gering zu halten.

Die Konzentrationszone 2 wurde aus Artenschutzsicht hinsichtlich der Avifauna lediglich fachgutachterlich bewertet. Dies weicht von den Vorgaben der LUBW ab (Erfassung der Fortpflanzungsstätten im 1.000 m Radius). Insbesondere der südliche und östliche 1.000 m Radius wurde nicht durch Felderfassungen abgedeckt. Aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet mit windkraftempfindlichen Arten wird eine nachträgliche Erfassung mit ausreichendem Aufwand und eine entsprechende Vorprüfung und ggf. Verträglichkeitsprüfung in Hinblick auf das Vogelschutzgebiet gefordert.

Konzentrationszone 3

Das Konfliktpotenzial hinsichtlich Avifauna wird in den Unterlagen als „mittel“ eingestuft. Diese Einschätzung teilen wir. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Fläche als Nahrungshabitat für Greifvögel (Schwarzmilan, Rotmilan, Wanderfalke) dient, für den Rotmilan besteht sogar Brutverdacht am südlichen Rand der KZW3. In Anbetracht der grenzwertigen Windhöflichkeit wird darauf hingewiesen, dass erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (z. B.

Abschaltungen während der Ernte oder in der Nachtzeit wegen Fledermauskonflikten) die Rentabilität einschränken können. Dies darf nicht durch ggf. fachlich nicht tragbare Abstriche bei erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen kompensiert werden.

Wurden alle Brutstandorte des Wanderfalken aus den letzten fünf Jahren berücksichtigt?

Konzentrationszone 5

Das Konfliktpotenzial hinsichtlich Avifauna wird in den Unterlagen als „mittel“ eingestuft. Wir gehen von einem hohen Konfliktpotenzial aus. Uns liegen Daten vor, die auf einen Brutverdacht des Wanderfalken im Bereich des Grenzhofes hinweisen. Im Sommer 2015 gelangen hier Beobachtungen von Alt- und Jungvögeln. Der genaue Brutplatz ist nicht bekannt, wird aber im Bereich der Hochspannungsleitung (Rabenkrähennester) vermutet. Es ist daher von einem erhöhten Konfliktpotenzial auszugehen. Es ist eine gezielte Erfassung des Wanderfalken in diesem Bereich erforderlich.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der geplanten Konzentrationszone sind regelmäßig Nahrungsgebiet für die Weißstorchpopulation des Heidelberger Zoos. Uns liegen Daten aus den letzten fünf Jahren vor, die das Vorliegen regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugkorridore des Weißstorches im Bereich der KZW 5 belegen. Auch Rohrweihen und Rotmilane wurden in unmittelbarem Umfeld der KZW 5 beobachtet (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015). In Anbetracht der grenzwertigen Windhöufigkeit wird darauf hingewiesen, dass erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltungen während der Ernte wegen Großvogelaktivität oder in der Nachtzeit wg Fledermauskonflikten) die Rentabilität stark einschränken. Aus Sicht des NABU beherbergen solche Grenzertragsstandorte ein erhöhtes Konfliktpotenzial, weil ggf. fachlich nicht tragbare Abstriche bei erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen mit der Wirtschaftlichkeit begründet werden. Eine Eignung der Flächen als Rasthabitat für den Mornellregenpfeifer ist zu prüfen. Uns liegen Daten aus den letzten fünf Jahren vor, die Rast- und Zugvorkommen des Mornells im Bereich der KZW 5 belegen (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015).

Konzentrationszone 6

Die möglichen Konzentrationszonen inkl. Wirkungsbereich von geplanten Anlagen liegen in einem für den Wespenbussard und Baumfalken geeigneten Lebensraum. Dem NABU liegt eine Beobachtung aus den letzten fünf Jahren vor, die ein mögliches Brüten des Ziegenmelkers innerhalb des 500 m Radius um KZW 6 belegt (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015).

Eine Erfassung der Arten hat nicht in ausreichendem Maße stattgefunden (nur ein geeigneter Begehungstermin für den Wespenbussard Mitte Juni, laut Südbek et al. (2005) 3 Begehungen erforderlich). Auch eine wichtige Begehung für den Baumfalken im August hat nicht stattgefunden. Es wird eine Erfassung des Ziegenmelkers innerhalb des 500 m Radius gefordert.

Für den Schwarzmilan liegt ein Brutverdacht innerhalb KZW6 vor, daher sollte das Gefährdungspotential in beiden Teilbereichen auf "mittel" gesetzt werden. (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015).

Zudem ist in diesem Bereich aufgrund der Biotopstruktur (Wechsel von Offenland- und Waldbiotopen, Hardtgraben als Leitlinie für Fledermäuse, Nähe zur Rheinaue) mit dem Auftreten windkraftempfindlicher Fledermausarten zu rechnen, die im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zwingend vor Errichtung der Anlagen eingehend untersucht werden müssen. Ein Gondelmonitoring nach Errichtung der Anlagen ist nicht ausreichend. In IUS (2015) wird das standortspezifische Risiko für Kollisionen und Quartierverlust mit sehr hoch eingeschätzt. Die KZW 6 befindet sich innerhalb des 5-km-Radius des Rheins, daher muss die besondere Gefährdung ziehender und rastender Vogel- und Fledermausarten gesondert untersucht werden. Eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung ist bisher nicht möglich.

Konzentrationszone 7

In den Unterlagen fehlt eine artenschutzrechtliche Bewertung aus avifaunistischer Sicht. Wir fordern, diese nachzureichen. Dem NABU liegt eine Beobachtung aus den letzten fünf Jahren vor, die ein wahrscheinliches Brüten (B-Nachweis) des Schwarzmilans innerhalb des 1.000 m Radius um KZW 7 belegt (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015). Diese Daten müssen berücksichtigt werden: Entweder in Form des Einhaltens des 1.000 m Abstandes zur Fortpflanzungsstätte oder Durchführung einer Raumnutzungsanalyse nach LUBW (2013). Auf Grundlage der nachgereichten Unterlagen werden wir eine Bewertung abgeben.

Konzentrationszone 8

In den Unterlagen fehlt eine artenschutzrechtliche Bewertung aus avifaunistischer Sicht. Wir fordern, diese nachzureichen. Auf Grundlage der nachgereichten Unterlagen werden wir eine Bewertung abgeben, sehen aber bereits in diesem Planungsstadium aufgrund der Lebensraumausstattung (Mosaik aus Acker-, Grünland- als auch Waldflächen (130 jähriger Kiefern-Buchen-Mischwald), im südwestlichen Randbereich grenzt das ausgewiesene Naturschutzgebiet Nußlocher Wiesen an) ein erhöhtes Konfliktpotenzial in Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten. Insbesondere muss hier über die Grenzen des Nachbarschaftsverbands hinaus geblickt werden. In weniger als 1000 m Entfernung befinden sich Brutplätze des Weißstorchs, welche von der Stadt Walldorf eigens hier angesiedelt wurden. Ein weiteres Weißstorch-Brutpaar brütet auf dem Aussiedlerhof südlich des Tierheims Walldorf. Zudem werden die Wiesenflächen des Segelflugplatzes und angrenzende Grünflächen intensiv als Nahrungsgebiet für Störche aus einem weiten Umkreis genutzt (anhand beringter Störche konnten Störche aus dem Heidelberger Zoo und aus Oberhausen-Rheinhausen nachgewiesen werden). Uns liegen umfangreiche Daten aus den letzten fünf Jahren vor, die das Vorliegen regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugkorridore des Weißstorches im Bereich der KZW 8 belegen (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015). Außerdem sind im Bereich der KZW 8 Rotmilane regelmäßige Nahrungsgäste (aufgrund der Nähe zur AVR-Anlage). Auch Graureiher und Uhu wurden hier bereits beobachtet. Uns liegt ein Nachweis aus den letzten fünf Jahren vor, der ein wahrscheinliches Brüten des Schwarzmilans in etwa 1.000 m Entfernung zur KZW 8 belegt. Zahlreiche Beobachtungen legen nahe, dass regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore im Bereich der KZW 8 vorliegen (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015).

In IUS (2015) wird das standortspezifische Risiko für Kollisionen windkraftempfindlicher Fledermausarten mit hoch eingeschätzt. Daher ist hier mit einem signifikant erhöhten Schlagrisiko für Vogel- und Fledermausarten zu rechnen, welches entweder zum **Ausschluss der KZW 8** führen muss oder die virulenten artenschutzrechtlichen Bedenken können durch vertiefte Untersuchungen (Raumnutzungsanalyse nach LUBW 2013) ausgeräumt werden.

Konzentrationszone 9

Wir sehen aufgrund der möglichen Betroffenheit alter Wälder die Ausweisung der Konzentrationszone kritisch: *„In den nördlichen und östlichen Teilbereichen der KZW ragen mehrere gelistete gesetzlich geschützte Biotop in die KZW hinein bzw. eines liegt innerhalb der Fläche. Im südwestlichen Teilbereich der Fläche befindet sich ein 170 jähriger Traubeneichen-Mischwaldbereich bzw. im westlichen Randbereich ein 170 jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwaldbereich sowie im Bereich des nördlich, innerhalb der KZW gelegenen Waldbiotops ein 150 jähriger Kiefern-Buchen-Mischwald.“* [aus Umweltbericht] Das standortspezifische Risiko für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Waldfledermausarten wird in IUS (2015) daher mit hoch eingeschätzt. Durch den Ausschluss alter Waldgebiete kann dieser artenschutzrechtliche Konflikt vermieden werden, was von uns an dieser Stelle gefordert wird. Eine Erfassung des Wespenbussards hat nicht in ausreichendem Maße stattgefunden (nur ein geeigneter Begehungstermin für den Wespenbussard im Juli, laut Südbeck et al. (2005) 3 Begehungen erforderlich). Die mögliche KZW inkl. des 1.000 m Radius ist als Lebensraum für die Art sehr gut geeignet. Eine Bewertung der Planung hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wespenbussards ist daher nicht möglich.

Konzentrationszone 10

Wir sehen aufgrund der möglichen Betroffenheit alter Wälder die Ausweisung des südlichen Teilbereichs der Konzentrationszone kritisch: *„In den südlichen Teilbereichen der beiden Teilflächen der KZW befinden sich 130 jährige Buchen-Nadelbaum-Mischwaldbestände.“* [aus Umweltbericht]. Das standortspezifische Risiko für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Waldfledermausarten wird in IUS (2015) daher mit hoch-sehr hoch eingeschätzt. Durch den Ausschluss alter Waldgebiete kann dieser artenschutzrechtliche Konflikt vermieden werden, was von uns an dieser Stelle gefordert wird. Eine Erfassung des Wespenbussards hat nicht in ausreichendem Maße stattgefunden (nur ein geeigneter Begehungstermin für den Wespenbussard im Juli, laut Südbeck et al. (2005) 3 Begehungen erforderlich). Die mögliche KZW inkl. des 1.000 m Radius ist als Lebensraum für die Art sehr gut geeignet. Eine Bewertung der Planung hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wespenbussards ist daher nicht möglich

Konzentrationszone 11-13

Wir sehen aufgrund der möglichen Betroffenheit alter Wälder die Ausweisung von Teilflächen der Konzentrationszonen kritisch. Das standortspezifische Risiko für

die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wird in IUS (2015) daher überwiegend mit (mittel) hoch (sehr hoch) eingeschätzt. Durch den Ausschluss alter Waldgebiete kann dieser artenschutzrechtliche Konflikt vermieden werden, was von uns an dieser Stelle gefordert wird.

Am Sendeturm des Weißen Steins befindet sich ein Brutplatz des Wanderfalke (Nistkasten). Der Brutplatz war im Jahr 2015 sowie in den Vorjahren besetzt (eigene Beobachtungen des NABU Heidelberg, OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015). Die KZW müssen entsprechend der 1.000 m Abstandsempfehlung angepasst werden. Aufgrund der Lage der KZW ist es nicht ausgeschlossen, dass es auch außerhalb des 1.000 m Radius zu Beeinträchtigungen regelmäßig genutzter Nahrungshabitate und Flugkorridore kommt. Eine entsprechende Raumnutzungsanalyse ist spätestens in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorzulegen.

Eine Erfassung des Wespenbussards hat nicht in ausreichendem Maße stattgefunden (nur ein geeigneter Begehungstermin für den Wespenbussard im Juli, laut Südbeck et al. (2005) 3 Begehungen erforderlich). Die möglichen KZW inkl. des 1.000 m Radius ist als Lebensraum für die Art sehr gut geeignet. Eine Bewertung der Planung hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wespenbussards ist daher nicht möglich.

Ergänzung Konzentrationszone 12

Der Uhu brütet in Dossenheim sowohl im Steinbruch Vatter als auch im südlicher gelegenen Steinbruch Leferenz. Hier muss ggf. die KZW entsprechend der 1.000 m Abstandsempfehlung angepasst werden. Es sollte eine fachgutachterliche Einschätzung hinsichtlich potenzieller Flugkorridore und Nahrungshabitate im Bereich der KZW vorgenommen werden (auch außerhalb des 1.000 m Radius).

Konzentrationszone 14 -17

Wir sehen aufgrund der möglichen Betroffenheit alter Wälder die Ausweisung von Teilflächen der Konzentrationszonen kritisch. U. a. sind in KZW 14 laut Umweltbericht „alte Buchen-Nadelbaum-Mischwald Bestände mit einem Alter von über 150 bzw. 160 Jahren“ lokalisiert. Durch den Ausschluss alter Waldgebiete kann dieser artenschutzrechtliche Konflikt vermieden werden, was von uns daher an dieser Stelle gefordert wird.

Es ist eine NATURA 2000-Vorprüfung und ggf. Verträglichkeitsprüfung notwendig (FFH-Gebiet). Gemäß Standarddatenbogen sind Vorkommen der windkraftempfindlichen Bechsteinfledermaus sowie des Mausohrs im FFH-Gebiet Kleiner Odenwald bekannt. Gemäß IUS (2015) wird die standortspezifische Vorkommenswahrscheinlichkeit der Bechsteinfledermaus überwiegend mit hoch, des Mausohrs überwiegend mit mittel angegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die Planungen können nicht ausgeschlossen werden.

Die bisherigen Untersuchungen mit lediglich zwei Begehungen im Mai und Juni reichen nicht aus, um den Wespenbussard in ausreichender Tiefe (nach Südbeck et al. 2005 und LUBW 2013) zu erfassen. Es sind Nachkartierungen erforderlich.

Ergänzung KZW 14

Uns liegen zwei Beobachtungen aus den letzten fünf Jahren vor, die ein wahrscheinliches Brüten (B-Nachweis) des Wespenbussards innerhalb des 1000

m Radius um KZW 14 (ca. 600-700 m Abstand) belegen (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015).

Zudem muss damit gerechnet werden, dass die nahe brütenden Wanderfalken und Uhus innerhalb der geplanten KZW Suchflüge durchführen. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist eine Raumnutzungsanalyse unerlässlich.

Ergänzung KZW 15

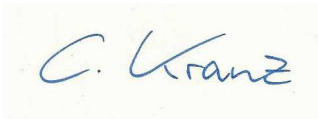
In den letzten Jahren erhärtete sich der Verdacht, dass sich im Bereich „Alter Hilsbacher Weg“ eine Wochenstubenkolonie des Kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*) befindet. Dies muss bei der Bewertung des Standortes beachtet werden und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren genauer untersucht werden.

Auch in anderen Bereichen des Heidelberger Stadtwaldes kommt die Art stellenweise regelmäßig und in größerer Zahl vor (z.B. Hirschwiese im Handschuhsheimer Mühlal, Ameisenbuckelweg zwischen Sitzbuch-Hütte und Münchel-Hütte).

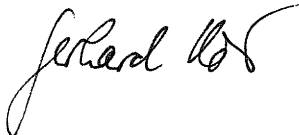
Konzentrationszone 18

In den Unterlagen fehlt eine artenschutzrechtliche Bewertung hinsichtlich der Avifauna. Wir fordern, diese nachzureichen. Auf Grundlage der nachgereichten Unterlagen werden wir eine Bewertung abgeben. Aus unserer Sicht ist zu erwarten, dass die Offenlandflächen als Nahrungshabitat für Schwarz- und Rotmilan fungieren und damit mit einem erhöhten Konfliktpotenzial auszugehen ist. In den nahen Waldbeständen ist mit Brutvorkommen windenergieempfindlicher Greifvogelarten zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Kranz
NABU RNO



Gerhard Kaiser
LNV Arbeitskreis



Tobias Staufenberg
BUND RNO